

## Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kranenburg

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV NRW S. 490), hat der Rat der Gemeinde Kranenburg in seiner Sitzung am 26.10.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kranenburg vom 22.10.2021 beschlossen:

### **Artikel 1**

In § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Kranenburg werden die Absätze 4 und 5 ersatzlos gestrichen. Dadurch werden die folgenden Absätze 6, 7 und 8 zu Absatz 4, 5 und 6.

### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kranenburg, den 14.11.2023

*gez. Ferdi Böhmer*

-Bürgermeister-